



**Motion von Thomas Rickenbacher
betreffend Standesinitiative zur Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der
Gewässer (GSchG)
(Vorlage Nr. 2147.1 - 14075)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 5. November 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Thomas Rickenbacher, Cham, hat am 14. Mai 2012 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, beim Bund eine Standesinitiative einzureichen, die fordert, das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) nach folgenden Grundsätzen anzupassen:

1. Die Bewirtschaftung und Gestaltung der im Gewässerraum liegenden Flächen ist im Gewässerschutzgesetz so zu formulieren, dass auch in Gebieten mit einem sehr verzweigten Gewässernetz die bestehende, traditionelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht übermässig eingeschränkt wird, ohne dass daraus ein entsprechender Nutzen für den Gewässerschutz resultiert.
2. Die Definition „extensive Bewirtschaftung des Gewässerraumes“ ist entsprechend den geltenden Regeln zum ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) anzupassen.
3. Den Kantonen sind die Kompetenz und die Freiheit einzuräumen, dass die Interessen betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen und standortgebundenen landwirtschaftlichen Anlagen verstärkt berücksichtigt werden.
4. Ein effektiver Ersatz der Fruchtfolgeflächen (FFF) gemäss Artikel 36a Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes ist zu gewährleisten. Der Gewässerraum gilt nicht als FFF und kann deshalb nicht den Status einer "potenzieller FFF" erhalten (neu).
5. Die Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Flächen sind vorher zu konsultieren und in die Entscheide einzubeziehen.

Zur Begründung führt der Motionär an, dass das eidgenössische Parlament am 11. Dezember 2009 mit einer Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ beschlossen habe. Der Bundesrat habe auf Verordnungsstufe die neuen gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert und die Gewässerschutzverordnung per 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt. Diese lege unter anderem Mindestbreiten und die zugelassene Bewirtschaftung und Nutzung für den neu auszuscheidenden Gewässerraum fest (auch innerhalb von Bauzonen).

Im gewässerreichen Kanton Zug stellen die geforderte extensive Bewirtschaftung und die Überbreite der Gewässerräume unüberwindbare Probleme für die Landwirtschaft dar. Die überdimensionierten Gewässerräume würden aufgrund der Extensivierungsforderungen enor-

me Ertragseinbussen auf oftmals bestem Kulturland und Fruchtfolgefleichen (FFF) verursachen. Einzelne Landwirtschaftsbetriebe müssten dadurch ihre Viehbestände gar existenzbedrohend reduzieren, ohne dass ein zusätzlicher Nutzen für die Gewässer entstünde. Die vorgenommenen breiteren Gewässerräume seien ein übermässiger Eingriff in das Eigentum. - Soweit der Motionstext.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die vom Bundesparlament beschlossene Revision des GSchG ist das Resultat einer intensiven Auseinandersetzung über den künftigen Umgang mit den Gewässern und der vom Fischereiverband eingereichten Initiative. In der Vergangenheit gerieten die Gewässer insbesondere durch die Siedlungsentwicklung, durch Hochwasserschutzmassnahmen sowie durch die landwirtschaftliche Nutzung immer mehr unter Druck.

Es darf nicht übersehen werden, dass die Gewässer eine Vielzahl von Funktionen erfüllen. Sie gestalten Landschaften und Lebensräume, transportieren Wasser und Geschiebe und vernetzen weit entfernte Gebiete miteinander. Sie sind als aquatische Ökosysteme lebenswichtige Adern für die wasserlebende Flora und Fauna. Zusammen mit ihren Ufern bilden sie eine wichtige und unentbehrliche Grundlage für die Erhaltung der Biodiversität. Sie spielen zudem eine wichtige Rolle zur Erhaltung und Erneuerung unserer Grundwasserreserven. Sie sind sowohl wichtige Abflusswege als auch unentbehrliche Retentionsräume für Regen- und Schmelzwasser. Diese für den Menschen und seine natürliche Umgebung essenziellen Funktionen können die Gewässer nur erfüllen, wenn sie genügend Raum vorfinden, in denen sie ihre typischen Strukturen ausbilden können. Im letzten Jahrhundert ist es zu einer massiven Gefährdung der Artenvielfalt am und im Wasser gekommen. Diesbezüglich hat der Kanton Zug bereits vor mehr als 20 Jahren mit den Düngeverbotsstreifen reagiert.

Hinzu kommt, dass bis zum Inkrafttreten des GSchG im Jahre 1991 unzählige Bäche zur Landgewinnung sowohl für die bauliche als auch die landwirtschaftliche Nutzung eingedolt wurden. Schäden bei Hochwasserereignissen waren die Folge. Auch der Kanton Zug ist vor solchen Ereignissen insbesondere in den Jahren 2005 und 2007 nicht verschont geblieben. Die Erkenntnisse aus der Vergangenheit haben in den letzten Jahren notwendigerweise zu einem Paradigmenwechsel im Umgang mit den Naturgefahren geführt. Die Kantone haben entsprechend Art. 3 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100) den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Erst wenn diese nicht mehr ausreichen, sind bauliche Massnahmen vorzunehmen. Unter raumplanerischen Massnahmen ist vor allem die Meidung von Gefährdungsräumen zu verstehen. Die Einhaltung von vernünftigen Gewässerabständen ist die logische Konsequenz der Entwicklungen der letzten Jahre.

2. Gewässerraum nach eidgenössischem Recht

Das revidierte GSchG verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der Gewässer festzulegen, welcher für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen, den Hochwasserschutz und die Gewässernutzung nötig ist. Die darin verankerten Grundsätze - welche nun mit der Revision des GewG umgesetzt werden - sind sehr allgemein gehalten und lassen einen entsprechend grossen Spielraum offen.

Mit der revidierten GSchV orientierte sich der Bundesrat bei der Festlegung des Gewässerraums an der im Jahre 2000 veröffentlichten Schlüsselkurve, welche die öffentliche Hand seither anwendet und welche sich in der Schweiz etabliert hat. Den Kantonen wurde bei der Umsetzung des Gewässerraums ein massgeblicher Spielraum zugestanden.

3. Situation im Kanton Zug

Die Ursache des heute von landwirtschaftlichen Kreisen im Kanton Zug artikulierten Unmuts liegt an sich nicht in der räumlichen Ausdehnung des Gewässerraums. Die Landwirte haben seit Jahren mit einer entsprechenden Nutzung des Umgeländes der Gewässer und unter Einhaltung des rund 10 m breiten Düngeverbotsstreifens ihren Beitrag zu den seeexternen Sanierungsmassnahmen des Zugersees geleistet. Dies wurde auch von den Vertretern des Zuger Bauernverbandes in der Arbeitsgruppe festgestellt, welche die Baudirektion zur Umsetzung des Gewässerraums im Kanton Zug eingesetzt hat. Es sind vielmehr die bundesrechtlichen Bewirtschaftungsvorschriften innerhalb des Gewässerraums, welche zu Diskussionen Anlass geben. Darauf zielt auch die vorliegende Motion.

Der Bundesrat hat insbesondere die im GSchG stipulierte, extensive Bewirtschaftung des Gewässerraums an die Anforderungen gemäss der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (DZV; SR 910.13) gekoppelt. Damit wird der früheste Schnittzeitpunkt vorgegeben. Je nach Bewirtschaftung des Gewässerraums können daraus auch Einschränkungen in der Beweidung entstehen. Im Kanton Zug besteht ein ausserordentlich dichtes Gewässernetz. Es ist keine Seltenheit, dass durch ein landwirtschaftliches Grundstück mehrere Bäche fliessen. Mit der Vorgabe des frühesten Schnittzeitpunkts und den Beweidungseinschränkungen werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen teilweise stark zerstückelt und eine sinnvolle Bewirtschaftung wird massiv erschwert. Die Ausarbeitung der entsprechenden Nutzungsverträge, die Auszahlung der Entschädigungen aber auch die Kontrolle der Vorgaben ist ausserordentlich intensiv. Auch die Konferenz der Kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) hat in der Anhörung zur Revision der GSchV ausdrücklich die Haltung vertreten, dass die Festlegung des frühesten Schnittzeitpunkts und Einschränkungen in der Beweidung keine Verbesserung im Gewässerschutz bewirken würden.

Es zeigt sich, dass die Problematik in der Auslegung des Begriffs „extensive Bewirtschaftung“ innerhalb des Gewässerraums liegt. Es ist namentlich darauf hinzuwirken, dass eine Anpassung der Auslegung dieses Begriffs in dem Sinne angestossen wird, als im Gewässerraum auf die Festlegung des frühesten Schnittzeitpunkts sowie Einschränkungen in der Beweidung verzichtet wird. Der Regierungsrat stimmt deshalb der allgemeinen Stossrichtung der Motion im oben dargelegten Sinne zu und ist mit dem begehrten Vorgehen in Übereinstimmung mit Vorstössen anderer Kantone einverstanden. Aus diesem Grunde wird die Erheblicherklärung der Motion beantragt. Mit Einreichen der Standesinitiative kann die Motion als erledigt abgeschlossen werden.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen deshalb,

- der Einreichung einer Standesinitiative zur Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit folgenden Begehren zuzustimmen:
 - Die Bewirtschaftung und Gestaltung der im Gewässerraum liegenden Flächen ist im Gewässerschutzgesetz so zu formulieren, dass er auch in Gebieten mit einem sehr verzweigten Gewässernetz die bestehende, traditionelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht übermässig einschränkt, ohne dass daraus ein entsprechender Nutzen für den Gewässerschutz resultiert.
 - Allenfalls ist auf die Verpflichtung zur extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums ganz zu verzichten.
- die Motion von Thomas Rickenbacher betreffend Standesinitiative zur Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 14. Mai 2012 (Vorlage Nr. 2147.1 - 14075) im obgenannten Sinne erheblich zu erklären und sie gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

Zug, 5. November 2013

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Der Landschreiber: Tobias Moser